



g e m e i n d e
m e n z n a u
g e i s s
m e n z n a u
m e n z b e r g

Gemeindeordnung Menznau

Genehmigt an der Gemeindeversammlung vom 29. November 2013

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeine Bestimmungen	4
Art. 1 Gemeindegebiet	4
Art. 2 Gemeindewappen	4
Art. 3 Aufgaben der Gemeinde	4
2. Organe	5
Art. 4 Organe und weitere Gremien	5
Art. 5 Amtsdauer	5
Art. 6 Unvereinbarkeit von Ämtern	5
Art. 7 Handlungsgrundsätze	6
Art. 8 Information, Kommunikation	6
3. Stimmberechtigte	6
Art. 9 Stimmrecht	6
Art. 10 Gemeindeinitiative	6
Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen	7
Art. 12 Verfahren für die Initiative in der Form der Anregung	7
Art. 13 Petitionsrecht	8
4. Gemeindeversammlung	8
Art. 14 Aufgaben der Gemeindeversammlung	8
Art. 15 Politische Planung	8
Art. 16 Wahlen	8
Art. 17 Rechtsetzende Beschlüsse	9
Art. 18 Finanzgeschäfte	9
Art. 19 Weitere Sachentscheidungen	10
Art. 20 Kontrolle und Steuerung	10
Art. 21 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung	10
Art. 22 Anträge	11
Art. 23 Versammlungs- und Urnenverfahren	11
5. Gemeinderat	11
Art. 24 Zusammensetzung und Organisation	11
Art. 25 Aufgaben	12
Art. 26 Finanzkompetenzen	12
Art. 27 Aufgaben des Gemeinderates im Speziellen	13
6. Rechnungskommission	13
Art. 28 Zusammensetzung	13
Art. 29 Aufgaben	14
Art. 30 Kompetenzen und Entscheidungsfindung	14
7. Einbürgerungskommission	14
Art. 31 Zusammensetzung	14
Art. 32 Aufgaben	14

Art. 33	Kompetenzen und Entscheidungsfindung	14
8.	Schulpflege	14
Art. 34	Zusammensetzung	14
Art. 35	Aufgaben.....	15
Art. 36	Kompetenzen und Entscheidungsfindung	15
9.	Urnenbüro	15
Art. 37	Zusammensetzung	15
Art. 38	Aufgabe.....	15
10.	Weitere Kommissionen.....	16
Art. 39	Weitere Kommissionen.....	16
11.	Weitere Gremien	16
Art. 40	Gemeindeverwaltung	16
Art. 41	Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin.....	16
12.	Finanzhaushalt	17
Art. 42	Grundsätze.....	17
Art. 43	Kreditarten.....	17
Art. 44	Verfahren beim Voranschlag	17
Art. 45	Verfahren bei der Rechnungsablage	18
13.	Schlussbestimmungen	18
Art. 46	Hinweis auf kantonale Gesetzgebung	18
Art. 47	Aufhebung bisherigen Rechts.....	18
Art. 48	In-Kraft-Treten.....	18

Die Einwohnergemeinde Menznau erlässt, gestützt auf § 6 Abs. 1 des Gemeindegesetzes vom 04. Mai 2004 folgende Gemeindeordnung:

1. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gemeindegebiet

Die Gemeinde Menznau ist eine Einwohnergemeinde des Kantons Luzern. Sie umfasst das Gemeindegebiet gemäss Karte im Anhang 1 und die in der Gemeinde wohnende Bevölkerung.

Art. 2 Gemeindewappen

Das offizielle Wappen der Gemeinde Menznau hat folgenden Beschrieb:
Rot-Weiss gevierteilt, wobei die Viertel oben links und unten rechts rot eingefärbt sind.

Art. 3 Aufgaben der Gemeinde

- 1 Die Gemeinde ist eine öffentlich-rechtliche Gebietskörperschaft des Kantons Luzern. Sie ist im Rahmen des kantonalen Rechts autonom und hat auf ihrem Gemeindegebiet hoheitliche Rechtsetzungs- und Entscheidungsbefugnisse.
- 2 Als kleinste gesellschaftliche Einheit im Staat fördert die Gemeinde den Einbezug aller Bevölkerungsgruppen in die Gemeinschaft und stärkt das Zusammengehörigkeitsgefühl.
- 3 Als direkt-demokratische, politische Einheit nimmt die Gemeinde die Bedürfnisse der Bevölkerung auf und gibt ihr die Möglichkeit zur direkten Mitgestaltung ihres unmittelbaren Lebensumfeldes.
- 4 Als lokales politisches Entscheidungszentrum
 - a. erfüllt die Gemeinde ihre eigenen und die ihr von Bund oder Kanton übertragenen Aufgaben.
 - b. schafft sie im Rahmen ihrer Kompetenzen optimale wirtschaftliche, finanzielle, kulturelle und gesellschaftliche Rahmenbedingungen.
 - c. vertritt sie ihre lokalen Interessen dem Kanton und den anderen Gemeinden gegenüber.

2. Organe

Art. 4 Organe und weitere Gremien

- 1 Die Gemeinde Menznau hat folgende Organe:
 - a. Stimmberechtigte
 - b. Gemeinderat
 - c. Rechnungskommission
 - d. Einbürgerungskommission (mit Entscheidungsbefugnis)
 - e. Schulpflege (mit Entscheidungsbefugnis)
- 2 Die Gemeinde Menznau hat folgende weitere Gremien:
 - a. Urnenbüro

Art. 5 Amtsdauer

- 1 Die Amtsdauer des Gemeinderats und aller in der Gemeindeordnung geregelten weiteren Gremien beträgt vier Jahre.
- 2 Die Amtsdauer des Gemeinderates, der Organe und weiteren Gremien beginnt grundsätzlich am 1. September nach den kantonal angesetzten Gesamterneuerungswahlen. Die Amtsdauer der Schulpflege beginnt jeweils im gleichen Jahr am 01. August.

Art. 6 Unvereinbarkeit von Ämtern

- 1 Niemand kann gleichzeitig folgende Funktionen bekleiden:

<i>Funktion</i>	<i>Unvereinbare Funktionen</i>
Rechnungskommission	Gemeinderat, Gemeindeschreiber/in, Anstellung bei der Gemeinde
Gemeindeschreiber/in	Gemeinderat, Rechnungskommission
Gemeinderat	Rechnungskommission, Gemeindeschreiber/in
Schulpflege	Anstellung als Lehrperson an der Volksschule der Gemeinde Menznau, Gemeinderat mit Ausnahme des für die Schule verantwortlichen Mitglieds
Anstellung bei der Gemeinde	Rechnungskommission, Gemeinderat mit Ausnahme des für die Finanzen verantwortlichen Mitglieds
Anstellung als Lehrperson an der Volksschule der Gemeinde Menznau	Schulpflege

Art. 7 Handlungsgrundsätze

- 1 Die Rechte und Pflichten der Bevölkerung sowie die Organisation und die Verfahren vor den Behörden werden in Rechtssätzen geregelt.
- 2 Personen und Organe, die aufgrund der Gemeindeordnung tätig sind,
 - a. handeln nach Treu und Glauben und beachten die Grundrechte, insbesondere das Rechtsgleichheitsgebot,
 - b. handeln nach dem Subsidiaritätsprinzip,
 - c. handeln dienstleistungsorientiert, zweckmässig und wirtschaftlich.

Art. 8 Information, Kommunikation

- 1 Der Gemeinderat orientiert die Öffentlichkeit über wichtige Geschäfte und Beschlüsse. Amtliche Akten, an deren Geheimhaltung überwiegende öffentliche oder private Interessen bestehen, sind nicht öffentlich.
- 2 Das amtliche Publikationsorgan der Gemeinde gemäss § 21 Abs. 3 Stimmrechtsgesetz ist die 3-Dörfer-Post, die Anschlagstelle bei der Gemeindeverwaltung und das Internet.

3. Stimmberechtigte

Art. 9 Stimmrecht

- 1 Das Stimmrecht umfasst die Befugnis, an Wahlen und Abstimmungen teilzunehmen, Volksbegehren zu unterzeichnen und, unter Vorbehalt besonderer Wählbarkeitsvoraussetzungen, gewählt zu werden.
- 2 Stimmberechtigt sind alle Schweizerinnen und Schweizer mit Wohnsitz in der Gemeinde. Im Übrigen richtet sich die Stimmberechtigung nach kantonalem Recht.

Art. 10 Gemeindeinitiative

- 1 Mit der Initiative in Form einer Anregung oder eines ausgearbeiteten Entwurfs können die Stimmberechtigten die Abstimmung über ein Sachgeschäft verlangen, das in ihrer Zuständigkeit liegt.

- 2 Die Gemeindeinitiative kommt zustande, wenn sie von mindestens 200 Stimmberechtigten gültig unterzeichnet ist und dem Gemeinderat innert der Sammelfrist von 60 Tagen eingereicht wird. Im Übrigen finden das Gemeindegesetz und das Stimmrechtsgesetz Anwendung.

Art. 11 Verfahren bei Gemeindeinitiativen

Für die Initiativen gelten folgende Vorschriften:

- a. Der Gemeinderat stellt vor der Veröffentlichung der Initiative durch Entscheid fest, dass die Unterschriftenbogen den gesetzlichen Formvorschriften entsprechen.
- b. Nach der Einreichung des Volksbegehrens bescheinigt der Stimmregisterführer oder die Stimmregisterführerin die Stimmberechtigung der Unterzeichnenden.
- c. Der Gemeinderat stellt das formelle Zustandekommen der Initiative fest.
- d. Der Gemeinderat entscheidet über die Gültigkeit der Initiative. Erweist sich diese als rechtswidrig oder eindeutig undurchführbar, erklärt der Gemeinderat sie als ganz oder teilweise ungültig.
- e. Erweist sich die Initiative als gültig, wird sie den Stimmberechtigten zum Entscheid vorgelegt. Die Abstimmung muss innert Jahresfrist seit der Einreichung der Initiative stattfinden.
- f. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten die Initiative zur Annahme oder zur Ablehnung empfehlen. Er kann der Initiative einen Gegenvorschlag gegenüber stellen, der für den gleichen Gegenstand eine abweichende Lösung enthält.
- g. Der Gemeinderat bestimmt, ob über ein Begehren an der Gemeindeversammlung oder an der Urne abgestimmt wird.
- h. Solange die Volksabstimmung nicht angeordnet ist, können die auf den Unterschriftenbogen bezeichneten Personen das Begehren zurückziehen.

Art. 12 Verfahren für die Initiative in der Form der Anregung

Für die Initiative in der Form der Anregung gelten folgende Sonderbestimmungen:

- a. In der Regel bringt der Gemeinderat die Initiative in der von den Initianten eingereichten Form der Anregung zur Abstimmung. Wird die Initiative angenommen, erarbeitet der Gemeinderat den ausführenden Beschluss und bringt diesen innert Jahresfrist seit der Annahme des nicht formulierten Textes zur Abstimmung.
- b. Der Gemeinderat kann stattdessen die Anregung aufnehmen, den entsprechenden Rechtssatz-Entwurf sofort ausarbeiten und den formulierten Text zur Abstimmung bringen.

Art. 13 Petitionsrecht

- 1 Jede Einwohnerin und jeder Einwohner der Gemeinde ist berechtigt, beim Gemeinderat Wünsche, Anliegen oder Beanstandungen als Petition schriftlich vorzubringen.
- 2 Petitionen werden von der zuständigen Behörde innert angemessener Frist beantwortet.

4. Gemeindeversammlung

Art. 14 Aufgaben der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten an der Urne das oberste politische Organ der Gemeinde.
- 2 Sie übt die strategische Steuerung und die Aufsicht über die Tätigkeiten des Gemeinderats aus. Sie fällt die wichtigsten Planungs-, Sach-, Kontroll- und Steuerungsentscheide.

Art. 15 Politische Planung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Planung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Beschluss über den Voranschlag
 - b. Kenntnisnahme vom Jahresprogramm
 - c. Kenntnisnahme vom Finanz- und Aufgabenplan
 - d. Kenntnisnahme von allfälligen Planungsberichten
 - e. Kenntnisnahme von allfälligen Leitbildern
- 2 Die Planungsunterlagen gemäss lit. b-e können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Stimmberechtigten können dem Gemeinderat verbindliche Vorgaben für die Ausgestaltung der nächsten Planungsunterlagen (Voranschlag, Jahresprogramm, Finanz- und Aufgabenplan, allfällige Planungsberichte und Leitbilder) machen.

Art. 16 Wahlen

- 1 Die Stimmberechtigten wählen an der Gemeindeversammlung:
 - a. die Mitglieder und das Präsidium der Rechnungskommission
 - c. die Mitglieder und das Präsidium der Schulpflege
 - d. die frei wählbaren Mitglieder des Urnenbüros
 - e. die Mitglieder und das Präsidium der Einbürgerungskommission
 - f. die Mitglieder und das Präsidium der von der Gemeindeversammlung eingesetzten Kommissionen

2 Die Stimmberechtigten wählen im Urnenverfahren:

den Gemeindepräsident / die Gemeindepräsidentin, den Gemeindeammann / die Gemeindeamtsfrau, den Sozialvorsteher / die Sozialvorsteherin und die übrigen Mitglieder des Gemeinderates

3 Die Wahlen erfolgen im Mehrheitswahlverfahren.

Art. 17 Rechtsetzende Beschlüsse

1 Die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung erlassen folgende rechtsetzende Beschlüsse:

- a. Gemeindeordnung
- b. Reglemente, welche Rechte und Pflichten der Einwohnerinnen und Einwohner regeln
- c. Rechtsetzende Verträge, sofern der Gemeinderat nicht in einem Reglement als zuständig erklärt wird
- d. Übertragung von Gemeindeaufgaben (einschliesslich hoheitliche Befugnisse) an Dritte, soweit das Geschäft die Finanzkompetenz des Gemeinderates übersteigt.

Art. 18 Finanzgeschäfte

Die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung entscheiden folgende Finanzgeschäfte:

- a. Beschluss über den Voranschlag, den Steuerfuss und die für die Deckung des Finanzbedarfs notwendige Mittelaufnahme
- b. Beschluss über die Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
- c. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
- d. Genehmigung folgender Geschäfte, sofern der Betrag den Wert von Fr. 250'000.00 übersteigt:
 - Erwerb, Veräusserung und Belastung von Grundstücken
 - Leistung von Eventualverpflichtungen
 - Abschluss von Konzessionsverträgen
 - Gründung von oder Beteiligung an privat- oder öffentlich-rechtlichen juristischen Personen oder einfachen Gesellschaften.

Art. 19 Weitere Sachentscheidungen

Die Stimmberechtigten der Gemeindeversammlung treffen folgende weitere Sachentscheide:

Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets

Art. 20 Kontrolle und Steuerung

- 1 Die Stimmberechtigten haben bei der politischen Kontrolle und Steuerung der Gemeinde folgende Befugnisse:
 - a. Genehmigung der Rechnung sowie der Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite
 - b. Kenntnisnahme von den Berichten des Rechnungskommission
 - c. Kenntnisnahme vom Jahresbericht des Gemeinderates.
 - d. Anregung einer Planung bzw. einer Änderung der Planung
- 2 Die Kontrollunterlagen gemäss lit. b und c können zustimmend, ablehnend oder nur zur Kenntnis genommen werden.
- 3 Die Stimmberechtigten können zu den Kontrollunterlagen Bemerkungen anbringen. Diese sind für den Gemeinderat rechtlich nicht verbindlich.

Art. 21 Einberufung und Durchführung der Gemeindeversammlung

- 1 Die Gemeindeversammlung findet wie folgt statt:
 - a. ordentliche Gemeindeversammlungen (Rechnung und Budget)
 - b. ausserordentliche Gemeindeversammlungen nach Bedarf auf Beschluss des Gemeinderats
- 2 Der Gemeinderat beruft die Gemeindeversammlung ein und trifft bis spätestens 16 Tage vor dem Versammlungstag folgende Vorkehren:
 - a. Publikation von Datum, Zeit, Ort der Gemeindeversammlung sowie der Traktandenliste
 - b. Zustellung allfälliger Unterlagen an die Stimmberechtigten
 - c. Auflage der Akten zu den Geschäften in der Gemeindeverwaltung
- 3 Der Gemeinderat beantwortet an der Gemeindeversammlung nach Möglichkeit Fragen und nimmt Anregungen entgegen. Die Stimmberechtigten können bis spätestens 10 Tage vor der Gemeindeversammlung schriftlich Fragen eingeben. Diese Fragen werden an der Gemeindeversammlung beantwortet.
- 4 Die Gemeindeversammlung wird nach den Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Stimmrechtsgesetzes durchgeführt.

Art. 22 Anträge

- 1 Die Stimmberechtigten können an der Gemeindeversammlung Anträge zu den traktandierten Geschäften stellen.
- 2 Werden Anträge aus dem Kompetenzbereich der Gemeindeversammlung zu nicht traktandierten Geschäften gestellt, kann der Gemeindepräsident oder die Gemeindepräsidentin sie
 - a. zur Prüfung und Berichterstattung entgegennehmen
 - b. von der Gemeindeversammlung, an der sie gestellt werden, erheblich erklären oder ablehnen lassen
- 3 Anträge gemäss Abs. 2, die zur Prüfung entgegengenommen oder erheblich erklärt wurden, müssen der nächsten Gemeindeversammlung unterbreitet werden. Der Gemeinderat stellt Bericht und Antrag. Kann er einen Antrag bis zur nächsten Gemeindeversammlung nicht abschliessend behandeln, legt er einen Zwischenbericht vor.

Art. 23 Versammlungs- und Urnenverfahren

Die Sachabstimmungen werden von der Gemeindeversammlung behandelt. Die Schlussabstimmung erfolgt in folgenden Fällen an der Urne:

- a. auf Begehren von zwei Fünftel der Teilnehmenden
- b. Verträge oder rechtsetzende Beschlüsse über die Vereinigung oder Teilung der Gemeinde sowie über die Abspaltung von Teilen des Gemeindegebiets.

5. Gemeinderat

Art. 24 Zusammensetzung und Organisation

- 1 Der Gemeinderat besteht aus dem Präsidenten oder der Präsidentin, dem Gemeindeamman oder der Gemeindeamtsfrau, dem Sozialvorsteher oder der Sozialvorsteherin und aus zwei weiteren Mitgliedern.
- 2 Der Gemeinderat
 - a. entscheidet die wichtigsten Geschäfte im Kollegium
 - b. delegiert den Ressorts Aufgaben, Kompetenzen und Verantwortung zur selbstständigen Erledigung
 - c. erfüllt alle Aufgaben der Gemeinde, die in der Rechtsordnung nicht einem anderen Organ übertragen wurden
 - d. regelt die Organisation und Kompetenzen des Gemeinderats in der Organisations- und Kompetenzverordnung

- e. wählt beratende Kommissionen
 - f. ist bevollmächtigt das Gemeindereferendum im Sinne der Kantonsverfassung zu ergreifen oder zu unterstützen
- 3 Der Gemeinderat amtet als Kollegialbehörde.

Art. 25 Aufgaben

- 1 Der Gemeinderat ist unter Vorbehalt der Rechte der Stimmberechtigten das zentrale Führungsorgan und trägt in diesem Rahmen die Gesamtverantwortung für die Gemeinde.
- 2 Er sorgt insbesondere für die demokratische Führung der Gemeinde sowie für eine nachhaltige Finanzierung der Aufgaben und trägt die Verantwortung für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 3 Der Gemeinderat ist Partner der Gemeindeversammlung. Er bereitet die Planungs-, Sach- und Kontrollentscheide der Gemeindeversammlung vor und führt deren Beschlüsse aus. Er ermöglicht den Stimmberechtigten eine wirksame Aufsicht und Steuerung seiner Tätigkeit.
- 4 Der Gemeinderat führt die Gemeindeverwaltung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung und der Organisations- und Kompetenzverordnung.
- 5 Der Gemeinderat erlässt bzw. genehmigt Pflichtenhefte.

Art. 26 Finanzkompetenzen

- 1 Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über folgende Finanzgeschäfte:
 - a. Aufwand und Ausgaben im Rahmen der von den Stimmberechtigten beschlossenen Voranschlags-, Nachtrags-, Sonder- und Zusatzkredite
 - b. teuerungsbedingter Mehraufwand oder teuerungsbedingte Mehrausgaben
 - c. gebundener Aufwand und gebundene Ausgaben
 - d. frei bestimmbarer, nicht kreditierter Aufwand und frei bestimmbare, nicht kreditierte Ausgaben im Einzelfall je für einen Betrag bis zu Fr. 250'000.00; im Maximum darf der Gesamtbetrag dieses zusätzlichen Aufwands und dieser zusätzlichen Ausgaben im Rechnungsjahr Fr. 500'000.00 nicht übersteigen;
 - e. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, die einen Sonderkredit je bis zu 15 % der bewilligten Kreditsumme überschreiten, höchstens jedoch um Fr. 250'000.00.
 - f. frei bestimmbarer Aufwand und frei bestimmbare Ausgaben, denen im Rechnungsjahr für denselben Zweck bestimmte Einnahmen in mindestens gleicher Höhe gegenüberstehen.

Art. 27 Aufgaben des Gemeinderates im Speziellen

- 1 Der Gemeinderat erfüllt die Aufgaben, die sich aufgrund der Art. 24 bis 26 ergeben.
- 2 Der Gemeinderat erlässt:
 - a. die Organisations- und Kompetenzverordnung, die Einbürgerungsverordnung und andere Verordnungen
 - b. die Hausordnungen für die Gemeindeliegenschaften
 - c. die Gebührenordnungen aufgrund der Reglemente oder für zusätzliche Bereiche
 - d. die Betriebsordnung inkl. Stellenplan und Taxordnung für das Betagten- und Pflegeheim Weiermatte
 - e. die Stellenbeschriebe für die vom Gemeinderat gewählten und angestellten Mitarbeitenden der Gemeinde
- 3 Der Gemeinderat wählt:
 - a. den Gemeindegemeinschafter / die Gemeindegemeinschafterin und stellt die Mitarbeitenden der Gemeinde an
 - b. den Heimleiter / die Heimleiterin und stellt auf dessen/deren Antrag die weiteren Kaderangestellten im Betagten- und Pflegeheim Weiermatte an und ist deren Anstellungsbehörde
 - c. den Präsidenten / die Präsidentin und die übrigen Mitglieder der von ihm eingesetzten Kommissionen
 - d. den Präsident / die Präsidentin und die weiteren Mitglieder des Stiftungsrates des Betagten- und Pflegeheims Weiermatte
 - e. die Chargierten der Gemeinde
 - f. die Delegierten der Gemeinde

6. Rechnungskommission

Art. 28 Zusammensetzung

Die Rechnungskommission besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin und aus vier weiteren Mitgliedern.

Art. 29 Aufgaben

- 1 Die Rechnungskommission prüft gemäss kantonalen Gesetzgebung die Jahresrechnung und die Abrechnungen über Sonder- und Zusatzkredite hinsichtlich Richtigkeit und Vollständigkeit sowie den Finanz- und Aufgabenplan, einschliesslich den Voranschlag, das Jahresprogramm und den Antrag auf Festsetzung des Steuerfusses auf ihre sachliche Richtigkeit und finanzielle Vertretbarkeit. Sie erstattet der Gemeindeversammlung und dem Gemeinderat Bericht und gibt ihre Empfehlungen ab.
- 2 Zudem kontrolliert sie die Geschäftstätigkeit des Gemeinderates gemäss § 28 des Gemeindegesetzes.

Art. 30 Kompetenzen und Entscheidungsfindung

Die Rechnungskommission amtiert als Kollegialbehörde. Sie kann einzelne Prüfungsaufgaben, gestützt auf einen Beschluss der Stimmberechtigten oder des Gemeinderates, an Dritte übertragen.

7. Einbürgerungskommission

Art. 31 Zusammensetzung

Die Einbürgerungskommission besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates und aus weiteren neun Mitgliedern.

Art. 32 Aufgaben

Sie erfüllt alle Aufgaben gemäss Reglement für die Einbürgerungskommission.

Art. 33 Kompetenzen und Entscheidungsfindung

Die Einbürgerungskommission amtiert als Kollegialbehörde und entscheidet abschliessend über die Einbürgerungsgesuche. Sie begründet ihre Entscheide schriftlich.

8. Schulpflege

Art. 34 Zusammensetzung

Die Schulpflege besteht aus einem Präsidenten / einer Präsidentin, dem zuständigen Mitglied des Gemeinderates (Schulverwalter/Schulverwalterin) sowie aus weiteren fünf Mitgliedern.

Art. 35 Aufgaben

- 1 Die Schulpflege ist die oberste Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde für die Volksschule nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Volksschulbildung.
- 2 Sie legt insbesondere die Ausgestaltung und die Organisation aufgrund des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebotes der Gemeinde im Rahmen der kantonalen Vorgaben fest und setzt den von ihr erstellten und vom Gemeinderat genehmigten Leistungsauftrag um.
- 3 Die einzelnen Aufgaben und Zuständigkeiten regelt der Gemeinderat in einer Verordnung.
- 4 Die Schulpflege erlässt für sich eine Geschäftsordnung.

Art. 36 Kompetenzen und Entscheidungsfindung

- 1 Die vom Gemeinderat erlassene Verordnung für die Schulpflege regelt das Nähere.
- 2 Die Schulpflege nimmt sämtliche Wahl- und Sachkompetenzen wahr, die ihr nach Gesetz zustehen.

9. Urnenbüro

Art. 37 Zusammensetzung

Das Urnenbüro besteht aus einem Präsidenten oder einer Präsidentin sowie aus weiteren neunzehn Mitgliedern. Ein Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen Präsident/Präsidentin des Urnenbüros.

Art. 38 Aufgabe

Das Urnenbüro leitet die Stimmabgabe und ermittelt die Wahl- und Abstimmungsergebnisse nach den Vorschriften des kantonalen Rechts.

10. Weitere Kommissionen

Art. 39 Weitere Kommissionen

Der Gemeinderat kann weitere ständige oder nicht ständige Kommissionen einsetzen und aufheben.

11. Weitere Gremien

Art. 40 Gemeindeverwaltung

- 1 Die Gemeindeverwaltung unterstützt den Gemeinderat bei der Erfüllung seiner Aufgaben. Sie bereitet die Geschäfte vor und führt die Beschlüsse aus.
- 2 Der Gemeinderat delegiert den Ressorts und den anderen Organisationseinheiten klar definierte Aufgaben mit Zielvorgaben und Rahmenbedingungen. Er räumt ihnen die zur selbstständigen Aufgabenerfüllung erforderlichen Kompetenzen und Ressourcen ein. Die Vorsteherinnen oder Vorsteher tragen für die Erfüllung der ihnen übertragenen Aufgaben die Verantwortung.
- 3 Die Gemeindeverwaltung erbringt ihre Dienstleistungen in der verlangten Qualität, wirtschaftlich, kundenfreundlich und unter Beachtung der Rechtsordnung.
- 4 Der Gemeinderat regelt das Nähere in der Organisations- und Kompetenzverordnung.

Art. 41 Gemeindeschreiber/Gemeindeschreiberin

- 1 Der Gemeindeschreiber oder die Gemeindeschreiberin wird vom Gemeinderat gewählt.
- 2 Er oder sie ist die Stabsstelle des Gemeinderats und nimmt an dessen Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- 3 Er oder sie sorgt im Rahmen seiner oder ihrer Befugnisse für rechtsstaatlich und verwaltungstechnisch korrekte Verwaltungsabläufe.
- 4 Er oder sie sorgt dafür, dass die Beschlüsse und Rechtsgeschäfte der Gemeinde nach den Weisungen des Gemeinderats nachvollziehbar festgehalten, dokumentiert und archiviert werden.

12. Finanzhaushalt

Art. 42 Grundsätze

- 1 Der Finanzhaushalt der Gemeinde richtet sich nach dem kantonalen Gemeindegesetz und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.
- 2 Der Voranschlag und die Jahresrechnung werden in der Form des Harmonisierten Rechnungsmodells (HRM) dargestellt. Im Sinne einer Vollkostenrechnung werden bei der Rechnungsablage die Brutto- und Nettokosten für alle Leistungsgruppen und Leistungen ausgewiesen.
- 3 Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 43 Kreditarten

Es bestehen folgende Kreditarten:

a. Voranschlagskredite:

Voranschlagskredite sind die beschlossenen Aufwand- und Ausgabenposten des Voranschlags.

b. Nachtragskredite:

Reichen die Voranschlagskredite nicht aus, ist rechtzeitig ein Nachtragskredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht in der Finanzkompetenz des Gemeinderats gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. d liegt.

c. Sonderkredite:

Sonderkredite werden ausserhalb des Voranschlags und der Nachtragskredite erteilt. Sie sind erforderlich für frei bestimmbare Aufwände oder frei bestimmbare Ausgaben, welche Fr. 250'000.00 übersteigen und für mehr als ein Rechnungsjahr verbindlich bewilligt werden sollen.

d. Zusatzkredite:

Reicht ein Sonderkredit nicht aus, ist rechtzeitig ein Zusatzkredit zu beantragen, sofern die Kreditüberschreitung nicht unter die Finanzkompetenzen des Gemeinderats gemäss Art. 26 Abs. 1 lit. d fällt.

Art. 44 Verfahren beim Voranschlag

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die erforderlichen Unterlagen bis spätestens 30. September des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.
- 2 Der Gemeinderat bespricht mit der Rechnungskommission den Steuerfuss und den Voranschlag bis spätestens 15. Oktober des dem Rechnungsjahr vorangehenden Jahres.
- 3 Bis spätestens Ende Jahr genehmigen die Stimmberechtigten den Steuerfuss und den Voranschlag des Folgejahres und nehmen von den übrigen Planungsunterlagen Kenntnis.

Art. 45 Verfahren bei der Rechnungsablage

- 1 Der Gemeinderat unterbreitet der Rechnungskommission die gemäss Art. 29 erforderlichen Unterlagen bis spätestens 31. März des dem Rechnungsjahr folgenden Jahres.
- 2 Die Rechnungskommission unterbreitet den Stimmberechtigten und dem Gemeinderat ihren Bericht und ihre Empfehlungen bis spätestens am 30. April.
- 3 Bis zum 30. Juni genehmigen die Stimmberechtigten die Jahresrechnung und nehmen von den übrigen Kontrollunterlagen Kenntnis.

13. Schlussbestimmungen

Art. 46 Hinweis auf kantonale Gesetzgebung

Sofern in dieser Gemeindeordnung keine Regelung festgehalten ist, kommen die kantonalen Gesetze und Erlasse zur Anwendung

Art. 47 Aufhebung bisherigen Rechts

Die bisherige Gemeindeordnung der Gemeinde Menznau vom 01. Januar 2007 wird aufgehoben.


Art. 48 In-Kraft-Treten

Diese Gemeindeordnung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft.

Menznau, 29. November 2013

Gemeinderat Menznau


Adrian J. Duss-Kiener
Gemeindepräsident


Marianne Duss
Gemeindeschreiberin

